

Entwurf
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neufahrn b. Freising
- Kostensatzung - vom 20.11.2001
in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 30.09.2005

Aufgrund des Art. 22 des Kostengesetzes (Bay RS 2013-1-1-F) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2001 Nr. IB3 – 1052 – 3 erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neufahrn, den 05. Oktober 2005

Rainer Schneider
1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung "Kommunales Kostenverzeichnis" (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 1-7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600
	001	Beglaubigungen 1): Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite; mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. Vom 31.10.1978, MABl. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABl. S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 - 75

Tarif-Gruppe	Tarif Gegenstand -Nr.	Gebühr €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
		0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen:
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung, Zulassung oder Verleihung erforderlich machen würde
		1/10 - 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen
		5 - 60
	005	Zweitschriften:
		Erteilung einer Zweitschrift
		1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangener Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:
		7,0 - 75 für jede angefangene Stunde

Tarif-Gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		<i>Besondere Amtshandlungen</i>	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	kostenfrei, wenn die Verwendung im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfolgt, sonst 10 - 2500 €
	021	Amtshandlungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 - 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Er-satzvornahme (Art. 32, 35 VwZG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 - 2500
		Amtshandlungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1/1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		a) bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
		b) sonst	12,50 - 200

Tarif-Gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	<p>0,00 € bei angemahntem Betrag bis 5,00 €</p> <p>5,00 € bei angemahntem Betrag bis 500,00 €</p> <p>12,50 € bei angemahntem Betrag bis 2.500,00 €</p> <p>25,00 € bei angemahntem Betrag bis 5.000,00 €</p> <p>75,00 € bei angemahntem Betrag bis 50.000,00 €</p> <p>150,00 € bei angemahntem Betrag bis über 50.000,00 €</p>
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 - 1250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ³⁾	15 - 600
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau-FBV)	
	a)	wenn keine oder nur gering-	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1

fürige Mängel festgestellt werden Nr. 2 KG

b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 - 1000 €

Tarif-Gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werksfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 - 1000
6		Bau- und Wohnungswesen, Straßenrecht	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 Satz1, §§ 24 ff.BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz3, §§ 24ff.BauGB)	10 - 50
	613	Gebote nach §§176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Gebühr für die Erklärungen der Gemeinde i. R. des Freistellungsverfahrens (Art. 64 Abs. 1 Nr. 4 c, Abs. 2 Bay. Bauordnung)	35
	615	Gebühr für die Einholung einer Nachbarunterschrift (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 Bay. Bauordnung)	15 je Nachbar
	616	Gebühr für die Erklärungen der Gemeinde im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei Abbruch und Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 65 Abs. 1 BayBO)	35

Tarif-Gruppe	Tarif Gegenstand -Nr.	Gebühr €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen u. Plätzen (Art. 18, 19 und 22 BayStrWG)	10 - 150
	631 Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 - 600
	632 Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 - 2500
	633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	
	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen Nach § 68 Abs. 3 TKG	25,00 € - 200,00 €
	635 Gebühr für die Zuteilung von Hausnummern (§126 BauGB, Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, Satzung über Hausnummerierung)	15
67	Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	
	670 Befreiung von Verboten nach der Verordnung (§ 12 Abs. 1 der Verordnung)	10 - 375
	671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte (§12 Abs.3 der Verordnung)	10 - 75
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen 4)	
	700 Befreiung vom Anschluß-	10 - 400

und/oder Benutzungsgebühren

701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10 - 1250

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ³⁾	10 - 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer Satzungsgemäßen Verpflichtung	10 - 600
Hinweise:			
	1)	Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.	
	2)	Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.	
	3)	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
	4)	Gilt für Tarifgruppen 7	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 - 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 - 150
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 - 600
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 - 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 - 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 1250
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 600

- I. Die Satzung vom 20.11.2001 wurde am 20.12.2001 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 44 bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- II. Die 1. Änderung der Satzung vom 20.11.2001 wurde am 24.07.2003 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 26 bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

- III. Die 2. Änderung der Satzung vom 20.11.2001 wurde am 22.01.2004 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 2 bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung tritt am 29.01.2004 in Kraft.

- IV. Die 3. Änderung der Satzung vom 20.11.2001 wurde am 05.10.2005 durch Ausgang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung tritt damit am 12.10.2005 in Kraft.

Neufahrn, den 05.10.2005

Rainer Schneider
1. Bürgermeister